

# RS Vwgh 1997/1/27 94/10/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApKG §18 Abs1 Z2 idF 1989/054;

RezeptpflichtG 1972 §1 Abs1 idF 1990/363;

VStG §1 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die Tat durch einen agent provocateur veranlaßt wurde, fällt nicht ins Gewicht, weil nicht ersichtlich ist, daß die Testkäuferin anders vorgegangen wäre als gewöhnliche Apothekenkunden, insb, daß sie unerlaubte oder verwerfliche Mittel angewendet hätte, um den Beschwerdeführer zum Verstoß gegen Rezeptvorschriften zu verleiten. Insb kann hier nicht davon die Rede sein, daß die Testkäuferin einen Sachverhalt vorgetäuscht hätte, der als besonderer Notfall iSd § 4 Abs 5 RezeptpflichtG hätte angesehen werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994100019.X04

## Im RIS seit

09.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)